

Name: Wolfgang Rehm für die Umweltorganisation Virus

Anschrift: Währinger Straße 59, 1090 Wien

Einwendung/Stellungnahme zum Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“

Wolfgang Rehm gibt im Rahmen der Verhandlung grundsätzlich Stellungnahmen als Berater RA Dr. List ab (Mandat Umweltdachverband bzw. Hr. Leopold Haidl)

Als Zustellbevollmächtigter der anerkannten Umweltorganisation VIRUS wird zusätzlich folgende Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben:

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) - im Folgenden auch kurz Umweltorganisation VIRUS - genannt ist anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 6 und 7 UVPG – (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0070-V/1/2013 vom 17.12.2013) mit Tätigkeitsbereich Österreich

Die o.g. Umweltorganisation begehrt Parteistellung im UVP Verfahren RU4-U-537 "Marchfeldkogel"

Begründung:

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Groß Enzersdorf, mit Antragschreiben vom 28.2.2012 u.a. die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Baurestmassendeponie beantragt

Im "Gesamt-Abfallkatalog" auf Seite 63f. des Technischen Berichts vom August 2011 sind insgesamt 105 Abfallarten, darunter 12 ausgestufte gefährliche Abfallarten, aufgelistet.

Damit werden die Grenzen des Tatbestandes der Z2 Spalte2 Anhang 1 UVPG weitaus überschritten, es ist stattdessen der Tatbestand Z1 (spalte1) "Deponien für gefährliche Abfälle" bzw in eventu Z2 Spalte1 "Massenabfall- oder Reststoffdeponien " anzuwenden

Es handelt sich in Wahrheit um ein anderes Verfahren und hat die Behörde ein Verfahren entsprechend Spalte-1 Tatbeständen (kein vereinfachtes Verfahren) durchzuführen

Wir erklären die bisher erhobenen Einwendungen und Vorbringen des UWD und des rechtsfreundlichen Vertreters Dr. List zu unserem Vorbringen und stellen folgende Anträge

1. die Mündliche Verhandlung abzubauen
2. und ein UVP Verfahrens gemäß Spalte 1 durchzuführen, inkludierend die
 - Neuerliche öffentliche Auflage des Vorhabens
 - Erstellung und öffentliche Auflage eines UVP-Gutachtens gem. §12 UVPG
 - Durchführung einer Mündlichen Verhandlung im Anschluss

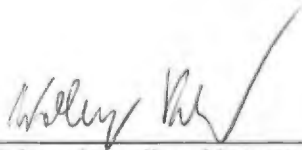
Des Weiteren verweisen wir auf die Bestimmungen des §5 Abs 6 UVPG. Danach hat die Behörde das Verfahren in jeder Lage abzuweisen,

„wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können“.

Diese Voraussetzung ist mit der Überschreitung des Irrelevanzkriteriums von 1% bei den Luftschadstoffimmissionen JMW bei Feinstaub PM10 – Angabe auch der Projektwerberin von bereits 4% mehr als gegeben.

Laut vorliegenden Informationen wurde bereits mit der Deponierung von Ablagerungen im Projektgebiet begonnen. Es ergeht daher das Ersuchen an die Behörde dafür Sorge zu tragen dass mit der Projektrealisierung nicht vor der Genehmigung begonnen wird.

Markgrafneusiedl, am 15.07.2015



(eigenhändige Unterschrift)